Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
§ 6 Wahlausschreibung	§ 6 Wahlausschreibung	
Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 der Satzung im Kundenjournal SpardaAktuell der Sparda-Bank Hessen eG die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke jeweils mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter bekannt.	Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 der Satzung im Kundenjournal SpardaAktuell auf der Internetseite der Sparda-Bank Hessen eG die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke jeweils mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertretern bekannt.	Umstellung auf digitale Kommunikation mit schnel- lerem und aktuelleren Zugriff
§ 7 Wahlvorschläge des Wahlausschusses	§ 7 Weitere Wahlvorschläge des Wahlausschus- ses	
(2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten: (b) Vor- und Zunamen, Anschrift und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Vorgeschlagenen	(2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten: (b) Vor- und Zunamen, Anschrift und Mitgliedsnummer sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bei der Genossenschaft jedes Vorgeschlagenen	Anpassung an die Satzung der Sparda-Bank Hessen eG
§ 10 Wahlbekanntmachung	§ 10 Wahlbekanntmachung	

	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
(3)	Der Wahlausschuss bestimmt die Abgabefrist der Rücksendeumschläge (Abschluss der Wahl).	(3) Der Wahlausschuss bestimmt die Abgabefrist der Rücksendeumschläge den Abschluss der Stimmabgabe (Abschluss der Wahl) sowie die Art der Stimmabgabe (Briefwahl, Onlinewahl); eine Kombination beider Arten der Stimmabgabe ist möglich.	Die Ergänzung begründet die Zuständigkeit des Wahlausschusses, darüber zu entscheiden, welches "Wahlverfahren" (Art der Stimmabgabe) zur Anwendung kommt: Ausschließliche Briefwahl, ausschließliche Onlinewahl oder eine Kombination beider Verfahren. Dabei kann der Wahlausschuss auch einzelne Voraussetzungen festlegen
			Anpassung der Formulierung an die Musterwahl- ordnung des Verbandes
	§ 11 Wahldurchführung	§ 11 Wahldurchführung	
(1)	Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.	(1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Gemäß § 26 e Abs. 1 der Satzung findet die Wahl der Vertreter sowie der Ersatzvertreter geheim, mittels papierhaften und/ oder elektronischen Stimmzettels statt.	§ 26 e Absatz 1 der Satzung enthält bereits die all- gemeinen Wahlgrundsätze. Insofern ist es ausrei- chend, hier lediglich nochmals die beiden "Formen" der geheimen Wahl zu benennen.
	Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahlvorschläge untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§10 Abs. 1) aufzuführen.	Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahlvorschläge untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§10 Abs. 1) aufzuführen.	
(2)	Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.	(2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.	
(3)	Es ist sicherzustellen, dass jedem wahlberechtigten Mitglied die Wahlunterlagen zugesandt werden.	(3) Es ist sicherzustellen, dass jedem wahlberechtigten Mitglied die Wahlunterlagen zugesandt werden.	

	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
(4)	Die Stimmabgabe erfolgt nach beiliegendem Merkblatt.	(4) Die Stimmabgabe erfolgt nach beiliegendem Merkblatt.	
(5)	Die eingehenden Rücksendeumschläge sind bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Termin ungeöffnet sorgfältig unter Verschluss zu nehmen.	(5) Die eingehenden Rücksendeumschläge sind bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Termin ungeöffnet sorgfältig unter Verschluss zu nehmen.	
(6)	Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch "Ja" oder "Nein" auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.	(2) Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch "Ja" oder "Nein" auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.	
(7)	Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, so kreuzt jeder Wähler den Wahlvorschlag an, dem er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.	(3) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, so kreuzt markiert jeder Wähler den Wahlvorschlag an, dem er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.	Rein sprachliche Anpassung wegen der Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe.
(8)	Fehlt in dem Rücksendeumschlag die "Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe" oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig.	(8) Fehlt in dem Rücksendeumschlag die "Erklärung zur schriftlichen Stimmabgabe" oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig.	Da § 11 in seiner neuen Fassung allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe enthält, wird der 8. Absatz, der sich nur auf die Briefwahl bezieht, hier gestrichen und in § 11 a eingefügt.
		§ 11 a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)	
		(1) Hat der Wahlausschuss als Art der Stimmab- gabe die Briefwahl bestimmt, so gelten hierfür die nachstehenden Absätze.	neu Anpassung an die Mustersatzung

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	(2) Die in Abs. 3 aufgeführten Wahlunterlagen sind jedem Wahlberechtigten unaufgefordert nach der Wahlbekanntmachung (§ 10) auszuhändigen oder zu übersenden.	Änderung des § 9 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 10 der Wahlordnung der Sparda- Bank Hessen eG
	(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus	
	a) dem Stimmzettel und einem Wahlum- schlag,	
	b) einer vorgedruckten, von dem Mitglied bzw. einem der in § 26 d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter abzugebenden Erklä- rung, in der gegenüber dem Wahlaus- schuss zu versichern ist, dass der Stimm- zettel persönlich gekennzeichnet wurde so- wie	
	c) einem Wahlbrief (Rücksendeumschlag), der die Anschrift des Wahlausschusses so- wie den Vermerk "Schriftliche Stimmab- gabe" trägt, und auf welchem der Name und die Anschrift des Mitglieds vermerkt werden können.	
	(4) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied bzw. einer der in § 26 d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Ver- treter	
	a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet-und nur diesen in den dazu- gehörigen Wahlumschlag verschließt;	

Erläuterung der Schriftfarben: Blauer Text wurde neu eingefügt.

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und	
	c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahl- ausschuss absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe ge- mäß § 10 Abs. 3 vorliegt. Fehlt die in Buchstabe b) genannte Erklä- rung oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel un- gültig. Im Übrigen gilt § 11.	Änderung des § 9 Abs. 3 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 10 Abs. 3 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG Änderung des § 10 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 11 der Wahlordnung der Sparda- Bank Hessen eG
	(5) Nach Abschluss der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 3) öffnet der Wahlausschuss die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe. Im Übrigen gilt § 12.	Änderung des § 9 Abs.3 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 10 Abs. 3 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG
	(6) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wird.	Änderung des § 12 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 11 der Wahlordnung der Sparda- Bank Hessen eG

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	§ 11 b Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)	
	(1) Hat der Wahlausschuss als Art der Stimmabgabe die Online-Vertreterwahl bestimmt, so gelten hierfür die nachstehenden Absätze sowie die Regelungen der §§ 11 c und 11 d.	neu Anpassung an die Musterwahlordnung
	(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden jedem Mitglied - vorbehaltlich Satz 4 - unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Onlinewahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.	
	Sofern der Wahlausschuss dies bestimmt und gemäß § 9 bekanntgemacht hat, kann auf gesonderten Antrag ein Mitglied anstelle der Onlinewahl auch mittels Briefwahl an der Vertreterwahl teilnehmen; in diesem Fall gilt § 11 entsprechend. Den Wahlberechtigten wird die Frist zur Beantragung der Briefwahlunterlagen mit der Wahlbekanntmachung mitgeteilt.	
	(3) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung	

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.
Roter, durchgestrichener Text wurde gestrichen.

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschrei- bung nach Abs. 2 Satz 2.	
	(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 11a.	Änderung des § 11 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 11a der Wahlordnung der Sparda-
	(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen von den nach § 12 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitgliedern unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können.	Bank Hessen eG
	Sofern Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 4 mittels Briefwahl an der Wahl teilgenommen haben, erfolgt, nach dem Öffnen der Wahlbriefe gemäß § 11a Abs. 5, zunächst ein Abgleich mit dem Wählerverzeichnis der elektronischen Wahl. Bei bereits erfolgter elektronischer Wahl	

Erläuterung der Schriftfarben: Blauer Text wurde neu eingefügt.

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	wird der zugehörige Stimmzettelumschlag un- geöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe erfolgt die Stimmauszählung gemäß § 11. Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden die elektronisch und die per Briefwahl abgege- benen Stimmen addiert.	Änderung des § 12 der Musterwahlordnung des Verbandes in § 11 der Wahlordnung der Sparda- Bank Hessen eG
	§ 11 c Anforderungen an die Onlinewahl/ das Online-Wahlprodukt	
	 (1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43 a Abs. 4 Satz Genossenschaftsgesetz müssen durch die	neu Anpassung an die Musterwahlordnung
	 b) die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge der Stimmeingangs ausgeschlossen ist; c) keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutz- 	

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	ten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rück- schlüsse auf das Stimmverhalten möglich sind und	
	d) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausge- schlossen ist.	
	Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.	
	(2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass	
	a) im Falle des Ausfalls oder der Störung ein- gesetzter Technik keine Stimmdaten un- wiederbringlich verloren gehen;	
	b) das Übertragungsverfahren der Stimmda- ten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsver- suchen geschützt ist;	
	c) die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler- verzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass	

Erläuterung der Schriftfarben: Blauer Text wurde neu eingefügt.

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimm- abgabe zum Mitglied möglich ist;	
	d) die Übermittlung der Stimmdaten Ende-zu- Ende verschlüsselt erfolgt und	
	e) bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdaten gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler- verzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdaten möglich ist.	
	(3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Onlinewahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügte.	
	§ 11 d Störung der Onlinewahl	
	(1) Störungen der Onlinewahl werden wie folgt behandelt:	neu Anpassung an die Musterwahlordnung

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
	a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der Stimmdaten behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden;	
	b) Störungen, bei denen die nach Buchst. a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.	
	(2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 12 Abs. 4 zu vermerken.	Änderung des § 13 Abs. 4 der Musterwahlordnung des Verbandes in §12 Abs. 4 der Wahlordnung der Sparda-Bank Hessen eG
§ 16 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung	§ 16 Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung	
(1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.	(1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser	Die Ergänzung Abs. 1 ermöglich nunmehr ein In- krafttreten der Wahlordnung auch zu einem ande- ren Termin als der der Beschlussfassung

Erläuterung der Schriftfarben:

Blauer Text wurde neu eingefügt.

Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Bisherige Fassung: 23.06.2014	Wahlordnung Sparda-Bank Hessen eG Neue Fassung: nach Vertreterversammlung	Hinweise
(2) Die Wahlordnung ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.	Beschlussfassung in Kraft- soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt. (2) Die Wahlordnung ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen und auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsicht bereitzustellen. Darüber hinaus haben dDie Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.	Im Übrigen erfolgt durch die Ergänzungen eine Angleichung an das "Wording" der BVR-Muster-Wahlordnung (Listenwahl)
Diese Wahlordnung wurde beschlossen		
()		
zugestimmt.		